

14.04.1989

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989

(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1989)

#### A Problem

1. Im Schulbereich sind folgende haushaltswirksame Maßnahmen zu treffen:
  - a) Die Umsetzung der ersten Stufe der Arbeitszeitverkürzung für Lehrer durch Streichung von kw-Vermerken bei Grund- und Hauptschulen und Einstellung von 300 Lehrern an Grundschulen,
  - b) die Verbesserung der Unterrichtsversorgung bei den Sonderschulen durch Änderung der Schüler-Lehrer-Relation bei den Schulen für Lernbehinderte und 120 zusätzliche Einstellungen bei den sonstigen Sonderschulen,
  - c) 500 unbefristete Einstellungen zum Ausgleich von Unterrichtsausfall bei Erziehungsurlaub.
2. Im Hochschulbereich sind die notwendigen haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Umsetzung des von Bund und Ländern am 19. März 1989 beschlossenen Sonderprogramms zur Milderung der Überlast an den Hochschulen zu schaffen.
3. Die rasche und reibungslose Umsetzung des Strukturhilfegesetzes erfordert über die im Ersten Nachtragshaushaltsgesetz getroffenen Maßnahmen hinaus die Einrichtung von 50 zusätzlichen Planstellen und Stellen.

#### B Lösung

Die haushaltsmäßige Umsetzung kann nur durch ein Zweites Nachtragshaushaltsgesetz erfolgen.

Datum des Originals: 11.04.1989/Ausgegeben: 14.04.1989

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die zusätzlichen Ausgaben betragen 109 429 600 DM.

Ihnen stehen Einnahmen von 39 900 000 DM gegenüber. Zum Ausgleich des Differenzbetrages wird die globale Minder-  
ausgabe um 69 529 600 DM auf nunmehr 379 529 600 DM erhöht.

Anhang

Entwurf eines Gesetzes  
über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum  
Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 1989  
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1989)

§ 1

Das Haushaltsgesetz 1989 vom 14. Dezember 1988 (GV.NW. S. 518), geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1989 vom 17. März 1989 (GV.NW. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl 63.903.567.400 durch 63.943.467.400 ersetzt.

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine Dienstbezüge zu gewähren sind, für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden, sofern in den jeweiligen Stellenbereichen keine Wegfallvermerke ausgebracht sind. Dies gilt auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und -urlaub vom 6. Dezember 1985 (BGBI. I S. 2154) und nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (GV.NW. S. 231). Die vorstehende Regelung gilt nicht in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 440 und nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden."

3. § 7 a Abs. 2 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefaßt:

"c) im Geschäftsbereich des Kultusministers in Höhe von

- bis zu 820 Planstellen zur unbefristeten Einstellung mit voller Pflichtstundenzahl von Lehrern mit vom Kultusminister festgelegten Fächer- und Fachrichtungskombinationen zur Verbesserung des Unterrichtsangebots, davon bis zu 300 Planstellen bei Kapitel 05 310

- (Öffentliche Grundschulen), bis zu 30 Planstellen bei Kapitel 05 340  
(Öffentliche Gymnasien), bis zu 30 Planstellen bei Kapitel 05 360  
(Öffentliche Kollegs, Abendgymnasien und Abendrealschulen), bis zu 150  
Planstellen bei Kapitel 05 380 (Öffentliche Gesamtschulen), bis zu  
210 Planstellen bei Kapitel 05 390 (Öffentliche Sonderschulen) - davon  
bis zu 90 Planstellen für die Schule für Lernbehinderte und bis zu  
120 Planstellen für die sonstigen Sonderschulen -, bis zu 80 Planstellen  
bei Kapitel 05 410 (Öffentliche berufsbildende Schulen) und bis zu 20  
Planstellen bei Kapitel 05 440 (Öffentliche Kollegschulen),
- bis zu 100 Planstellen zur unbefristeten Einstellung von Lehrern mit  
voller Pflichtstundenzahl zur Verbesserung des Unterrichtsangebots für  
Spätaussiedler bei Kapitel 05 310 (Öffentliche Grundschulen) nach  
Festlegung durch den Kultusminister, insbesondere zur Einstellung von  
Lehrern mit der Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache oder mit  
den Fächern Polnisch, Russisch oder Rumänisch oder zumindest qualifizier-  
ten Kenntnissen in diesen Sprachen."
4. Der dem Haushaltsgesetz 1989 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht,  
Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem  
Gesetz beigefügten Gesamtplan ersetzt.
5. Der dem Haushaltsgesetz beigefügte Haushaltsplan 1989 wird nach Maßgabe  
des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

## § 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Begründung:Zu § 1:

Die Änderung des Haushaltsvolumens und des Gesamtplans ist die zwangsläufige Folge der Änderungen in den Einzelplänen 03 (Innerminister), 05 (Kultusminister), 06 (Minister für Wissenschaft und Forschung) und 14 (Allgemeine Finanzverwaltung).

Die Neufassung von § 7 Abs. 4 und § 7 a Abs. 2 Buchstabe c) schafft die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der von der Landesregierung am 07.03.1989 beschlossenen Maßnahmen.

**Anlage**

**HAUSHALTSPLAN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

**FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1989**

**GESAMTPLAN**

**HAUSHALTSÜBERSICHT (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)**

**FINANZIERUNGSÜBERSICHT (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)**

**KREDITFINANZIERUNGSPLAN (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)**

**H A U S H A L T S Ü B E R S I C H T****Einnahmen**  
Einzelplan

	Einnahmen 1989 (TDM)	Einnahmen 1988 (TDM)
01 - Landtag	1.978,0	1.367,0
02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei	2.605,1	2.710,6
03 - Innenminister	410.700,8	422.357,8
04 - Justizminister	1.093.058,2	1.059.299,4
05 - Kultusminister	95.636,2	91.472,5
06 - Minister für Wissenschaft und Forschung	1.215.701,5	1.074.972,7
07 - Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	754.529,2	713.654,4
08 - Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	701.553,4	221.120,7
09 - Minister für Bundesangelegenheiten	66,6	70,3
10 - Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	910.542,4	562.066,8
11 - Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	2.313.867,1	2.145.445,6
12 - Finanzminister	427.835,5	417.960,2
13 - Landesrechnungshof	140,0	140,0
14 - Allgemeine Finanzverwaltung	56.015.253,4	54.352.745,2
<b>Zusammen</b>	<b>63.943.467,4</b>	<b>61.065.383,2</b>

**Ausgaben**  
Einzelplan

	Ausgaben 1989 (TDM)	Verpflichtungs- ermächtigungen 1989 (TDM)	Ausgaben 1988 (TDM)
01 - Landtag	118.253,2	4.100,0	136.675,0
02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei	101.456,2	7.006,0	98.923,9
03 - Innenminister	4.114.714,9	179.560,0	3.996.482,0
04 - Justizminister	2.841.441,3	67.055,5	2.813.214,9
05 - Kultusminister	11.588.100,9	80.800,5	11.470.502,8
06 - Minister für Wissenschaft und Forschung	6.082.216,5	339.723,6	5.838.705,6
07 - Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	4.913.495,7	1.021.783,0	4.303.189,5
08 - Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	3.558.486,5	2.076.649,0	2.842.684,8
09 - Minister für Bundesangelegenheiten	4.540,3	0,0	4.213,7
10 - Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	1.972.648,1	697.646,5	1.525.228,5
11 - Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	4.763.763,9	2.333.552,0	4.564.825,1
12 - Finanzminister	2.095.938,6	60.578,0	2.040.437,1
13 - Landesrechnungshof	15.736,9	0,0	15.405,1
14 - Allgemeine Finanzverwaltung	21.772.674,4	1.137.600,0	21.414.895,2
<b>Zusammen</b>	<b>63.943.467,4</b>	<b>8.006.054,1</b>	<b>61.065.383,2</b>

## FINANZIERUNGSÜBERSICHT

(Mill. DM)

I.	HAUSHALTSVOLUMEN	63.943,5
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	63.872,9
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln und Entnahmen aus Rücklagen)	58.598,5
3.	Finanzierungssaldo	- 5.274,4
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	13.901,0
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	8.626,6
4.21	darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	8.556,0
4.3	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	5.274,4
5.	Einnahmen aus Rücklagen	-
6.	Finanzierungssaldo	- 5.274,4
IV.	NACHRICHTLICH	
	ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5.345,0
	dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	8.556,0
	dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	-
	Kreditermächtigung	13.901,0

## KREDITFINANZIERUNGSPLAN

I.	EINNAHMEN AUS KREDITEN	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	241,9
	vom Kreditmarkt	13.901,0
	Zusammen	14.142,9
II.	TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	165,5
	vom Kreditmarkt	8.626,6
	Zusammen	8.792,1
III.	NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	76,4
	am Kreditmarkt	5.274,4
	Zusammen	5.350,8



Einzelplan 03

2. Nachtragshaushaltsplan  
für den Geschäftsbereich des  
Innerministers  
für das Haushaltsjahr 1989

Kapitel/ Titel/ FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1989 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1989 DM
03 310	<b>5 Regierungspräsidenten</b>			
422 10	<b>Bezüge der Beamten</b>			
012		154.532.000	+ 821.200	155.353.200
425 10	<b>Bezüge der Angestellten</b>			
012		110.861.000	+ 558.400	111.419.400
	<b><u>Abschluß Einzelplan 03:</u></b>			
	<b>Einnahmen</b>	410.700.800	-	410.700.800
	<b>Ausgaben</b>	4.113.335.300	+ 1.379.600	4.114.714.900
	<b>Verpflichtungs- ermächtigungen</b>	179.560.000	-	179.560.000

BesGr. VergGr. LohnGr.	Kapitel und Titel Bezeichnung der Stellen und Haushaltsvermerke	Bisherige Stellenzahl 1989	mehr (+) weniger (-)	Neue Stellen- zahl 1989
03 310	5 Regierungspräsidenten			
422 10	Bezüge der Beamten			
A 13	Regierungsrat davon 2 (-) kw 01.01.1993	107	+ 2	109
A 13	Regierungsgewerberat davon 2 (-) kw 01.01.1993 davon 5 (-) kw 01.01.1996	6	+ 7	13
A 13	Regierungsbaurat davon 1 (-) kw 01.01.1993	26	+ 1	27
A 10	Regierungsbauberinspektor davon 3 (-) kw 01.01.1993	35	+ 3	38
A 10	Gewerbeoberinspektor davon 4 (-) kw 01.01.1993 davon 2 (-) kw 01.01.1996	1	+ 6	7
A 9	Regierungsinspektor davon 10 (-) kw 01.01.1993 davon 4 (-) kw 01.01.1996	116	+ 14	130
A 5	Regierungsassistent davon 1 (-) kw 01.01.1993	19	+ 1	20

BesGr. VergGr. LohnGr.	Kapitel und Titel Bezeichnung der Stellen und Haushaltsvermerke	425 10 Bezüge der Angestellten	Bisherige Stellenzahl 1989	mehr (+) weniger (-)	Neue Stellen- zahl 1989
ib	Dienststart 05	17	+ 1	18	
IIa	Dienststart 05	78	+ 9	87	
IIa/III	Dienststart 05	165	+ 2	167	
Vb/Vc	Dienststart 05	41	+ 4	45	
Zu Verg.Gr. Ib	Dienststart 05:	1(-)Stelle kw 01.01.1993			
Zu Verg.Gr. IIa	Dienststart 05:	6(-)Stellen kw 01.01.1993			
Zu Verg.Gr. IIa	Dienststart 05:	3(-)Stellen kw 01.01.1996			
Zu Verg.Gr. IIa/III	Dienststart 05:	2(-)Stellen kw 01.01.1993			
Zu Verg.Gr. Vb/Vc	Dienststart 05:	4(-)Stellen kw 01.01.1996			

BesGr. VergGr. LohnGr.	Kapitel und Titel Bezeichnung der Stellen und Haushaltsvermerke	Bisherige Stellenzahl 1989	mehr (+) weniger (-)	Neue Stellen- zahl 1989
<b><u>Personalsoll Einzelplan 03:</u></b>				
	<b>Planmäßige Beamte</b>	44.075	+ 34	44.109
	<b>Beamtete Hilfskräfte</b>	720	-	720
	<b>Angestellte</b>	8.383	+ 16	8.399
	<b>Arbeiter</b>	1.894	-	1.894
	<b><u>Tiefgruppen:</u></b>			
	<b>Angestellte</b>	392	-	392
	<b>Arbeiter</b>	93	-	93
	<b>Insgesamt</b>	55.557	+ 50	55.607
	<b>Beamte im Vorbereitungsdienst</b>	3.384	-	3.384
	<b>Auszubildende</b>	408	-	408

Einzelplan 05

2. Nachtragshaushaltsplan  
für den Geschäftsbereich des  
Kultusministers  
für das Haushaltsjahr 1989

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1989 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1989 DM
<u>05 300</u>	<u>Schulen gemeinsam</u>			
425 10 129	Bezüge der Angestellten	110.000	+ 13.800.000	13.910.000
<u>05 310</u>	<u>Öffentliche Grundschulen</u>			
422 10 121	Bezüge der Beamten (und Richter) Haushaltsvermerke un- verändert	1.834.300.000	+ 8.300.000	1.842.600.000
<u>05 390</u>	<u>Öffentliche Sonderschulen</u>			
422 10 122	Bezüge der Beamten (und Richter) Haushaltsvermerke un- verändert	626.300.000	+ 3.300.000	629.600.000
<u>Abschluß Einzelplan 05:</u>				
	Gesamteinnahmen	95.636.200	-	95.636.200
	Gesamtausgaben	11.562.700.900	+ 25.400.000	11.588.100.900
	Verpflichtungser- mächtigungen	80.800.500	-	80.800.500

Bes.Gr.	Kapitel und Titel	Bisherige	mehr (+)	Neue
Verg.Gr.	Bezeichnung der Stellen und Haushaltsvermerke	Stellenzahl	weniger (-)	Stellenzah.
LohnGr.		1989		1989

Kapitel 05 300: Schulen gemeinsam

Titel 425 10: Bezüge der Angestellten

Stellen für Angestellte:

II a	Dienststart 01: Schuldienst	-	+ 400	400
III	Dienststart 01: Schuldienst	-	+ 100	100

Erläuterungen

Zugang: 500 Stellen für die unbefristete Beschäftigung von Lehrern, die ausschließlich für Vertretungsunterricht in Fällen von Erziehungsurlaub einzusetzen sind.



Bes.Gr.	Kapitel und Titel	Bisherige Stellenzahl 1989	mehr (+) weniger (-)	Neue Stellenzahl 1989
Verg.Gr.	Bezeichnung der Stellen und Haushaltsvermerke			
LohnGr.				
	<u>Kapitel 05 310: Öffentliche Grundschulen</u>			
	<u>Titel 422 10: Bezüge der Beamten</u>			
	<u>Planstellen:</u>			
A 12	Lehrer	23.988	-	23.988
	- an allgemeinbildenden Schulen -	davon		davon
		488 kw ab 1.8.1985		- kw ab 1.8.1985
		648 kw ab 1.8.1986		492 kw ab 1.8.1986
		...		...
	(übrige Haushaltsvermerke unverändert)			
	<u>Titel 425 10: Bezüge der Angestellten</u>			
	<u>Stellen für Angestellte</u>			
	Dienstort 02 (Schulkindergarten)			
IV a/IV b	} Jugendleiter, Sozialpädagogen, Erzieher, } Kindergärtner	300	-	300
IV b/ V b		445	-	445
		745	-	745
		davon		davon
		10 kw ab 1.8.1984		- kw ab 1.8.1984
		75 kw ab 1.8.1985		68 kw ab 1.8.1985
		5 kw ab 1.8.1988		5 kw ab 1.8.1988

### Erläuterungen

Nach der VO. zu § 5 Schulfinanzgesetz ergibt sich für das Schuljahr 1989/90 folgender Bedarf an Lehrerstellen:

...

Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:

a) bis c) ...

d) zum Ausgleich für die Umsetzung der Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst bei der Arbeitszeit der Lehrer - 3 v.H. (0,75 v.H.) der Grundstellenzahl und der Zuschläge a) bis c)

bisher	mehr (+)	neu
220	+ 661	881

Der kw-Vermerk entfällt bei insgesamt 661 Stellen - davon 644 bei den Planstellen und 17 bei den Stellen für Angestellte - aufgrund der Umsetzung der Tarifabschlüsse 1988 über die Arbeitszeitverkürzung.

Bes.Gr.	Kapitel und Titel	Bisherige Stellenzahl 1989	mehr (+) weniger (-)	Neue Stellenzahl 1989
---------	-------------------	----------------------------------	-------------------------	-----------------------------

Verg.Gr. Bezeichnung der Stellen und Haushaltsvermerke  
LohnGr.

Kapitel 05 320: Öffentliche Hauptschulen

Titel 422 10: Bezüge der Beamten

Planstellen:

A 12 Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen -

20.572	20.572
<u>davon</u>	<u>davon</u>
...	...
1.585 kw ab 1.8.1986	1.208 kw ab 1.8.1986
...	....

(Übrige Haushaltsvermerke unverändert)

Erläuterungen

Nach der VO zu § 5 Schulfinanzgesetz ergibt sich für das Schuljahr 1989/90 folgender Bedarf an Lehrerstellen:

...

Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:

a) bis c) ...

d) zum Ausgleich für die Umsetzung der Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst bei der Arbeitszeit der Lehrer - 3 v.H. (0,75 v.H.) der Grundstellenzahl und der Zuschläge

a) bis c)

<u>bisher</u>	<u>mehr (+)</u>	<u>neu</u>
126	+ 377	503

Der kw-Vermerk entfällt bei 377 Stellen aufgrund der Umsetzung der Tarifabschlüsse 1988 über die Arbeitszeitverkürzung.

Bes.Gr.	Kapitel und Titel	Bisherige Stellenzahl 1989	mehr (+) weniger (-)	Neue Stellenzahl 1989
---------	-------------------	----------------------------------	-------------------------	-----------------------------

Kapitel 05 390 - Öffentliche Sonderschulen

Titel 422 10: Bezüge der Beamten

Planstellen:

A 13	Sonderschullehrer	6.546	+ 285	6.831
		<u>davon</u>		<u>davon</u>
		...		...
		144 kw ab 1.8.1988		136 kw ab 1.8.1988
		53 kw ab 1.8.1989		53 kw ab 1.8.1988
		...		(Schule f. Lernbehir- derte)
				...

(Übrige Haushaltsvermerke unverändert)

Erläuterungen

Bei den Schulen für Lernbehinderte wird die Relation Schüler je Lehrerstelle von 12,8 auf 11,8 verbessert..

Ferner wird anstelle der bisher für alle Sonderschulen gemeinsam vorgenommenen Berechnung des Stellenbedarfs nunmehr eine getrennte Ermittlung des Stellenbedarfs für die Schule für Lernbehinderte und für diesonstigen Sonderschulen vorgenommen.

I. Schule für Lernbehinderte

Nach der VO zu § 5 Schulfinanzgesetz ergibt sich für das Schuljahr 1989/90 folgender Bedarf an Lehrerstellen:

	Schüler	Relation Schüler je Lehrerstelle		Stellen 1989		
		bisher	neu	bisher	neu	
Grundstellenzahl	41.500	12,8	11,8	3.242	3.517	(+ 275)
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:						
a) für eine Stellenreserve ... 4 v.H. der Grundstellenzahl				130	141	(+ 11)
b) für Ganztagschulen 3.400 Schüler in Schulen für Lernbehinderte - Zuschlag 20 v.H. -				53	58	(+ 5)
c) zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für ausländische Schüler und Spätaussiedler - 1.000 Schüler - Zuschlagsrelation 50 : 1 -				200	200	( - )
d) zum Ausgleich für die Umsetzung der Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst bei der Arbeitszeit der Lehrer				27	29	(+ 2)
Stellen für den Unterrichtsbedarf				3.652	3.945	(+ 293)
Hinzu kommen						
a) Stellen "kw ab 1.8.1989"				53	53	( - )
b) Stellen, die im Haushaltsplan den Vermerk "kw ab 1.8.1988" haben, aber am 1.1.1989 noch besetzt sind				144	136	( - 8)
Stellen für den Unterrichtsbedarf insgesamt				3.849	4.134	(+ 285)

Bes.Gr. Kapitel und Titel Verg.Gr. Bezeichnung der Stellen und Haushaltsvermerke LohnGr.	Bisherige Stellenzahl 1989	mehr (+) . weniger (-)	Neue Stellenzahl 1989
--	----------------------------------	---------------------------	-----------------------------

(noch: Erläuterungen)

Dazu zum Ausgleich	<u>bisher</u>	<u>neu</u>	
a) für Sonderschullehrer, die als Fachleiter an Studienseminaren tätig sind ...	48	48	( -
b) für Lehrer, die gemäß § 42 LPVG freigestellt sind (kw)	<u>53</u>	<u>53</u>	( -
Stellen an Schulen	3.950	4.235	(+ 285
Sonstige Stellen			
a) für Lehrer, die zu anderen Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	<u>6</u>	<u>6</u>	( -
Stellen insgesamt (Schule für Lernbehinderte)	3.956	4.241	(+ 285

II. Sonstige Sonderschulen

(Schule für Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Gehörlose,  
Blinde, Schule für Kranke  
Schule für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte  
und Sprachbehinderte)

Stellenbedarf unverändert	<u>6.430</u>	<u>6.430</u>	( -
Gesamtstellenbedarf aller Sonderschulen	10.386	10.671	(+ 285

Bes.Gr. Kapitel und Titel Verg.Gr. Bezeichnung der Stellen und Haushaltsvermerke LohnGr.	Bisherige Stellenzahl 1989	mehr (+) weniger (-)	Neue Stellenzahl 1989
<u>Abschluß Einzelplan 05:</u>			
Planmäßige Beamte	131.729	+ 285	132.014
Beamtete Hilfskräfte	1.060	-	1.060
Angestellte	4.536	+ 500	5.036
Arbeiter	72	-	72
Titelgruppen:			
Angestellte	50		50
	<u>137.447</u>	<u>+ 785</u>	<u>138.232</u>
Beamte im Vorbereitungsdienst	12.093	-	12.093
Auszubildende	258	-	258

Einzelplan 06

2. Nachtragshaushaltsplan  
für den Geschäftsbereich des  
Ministers für Wissenschaft und Forschung  
für das Haushaltsjahr 1989

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1989 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1989 DM
06 022	Hochschulsonderprogramm zur Milderung der Über- last an den Hochschulen			
	<u>Einnahmen</u> Übrige Einnahmen			
251 10 161	Zuweisungen des Bundes zu den Ausgaben des Landes bei der gemeinsamen Forschungs- förderung nach Art. 91 b des Grundgesetzes			
		-	+ 39.900.000	39.900.000
	Gesamteinnahmen Kap. 06 022	-	+ 39.900.000	39.900.000

Erläuterungen:  
Zu Titel 251 10:

Vereinnahmung des auf das Land NRW entfallenden Entlastungsbetrages aus Bundesmitteln gem. Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 10. März 1989 über ein gemeinsames Hochschulsonderprogramm nach Art. 91 b des Grundgesetzes.

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1989  DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-)  DM	Neuer Ansatz 1989  DM
06 022	<u>Ausgaben</u>			
	1. Die Ausgaben dieses Kapitels sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Zum Ausgleich der bei Titel 422 10 und 425 10 ausgewiesenen Planstellen und Stellen sind in den Hochschulkapiteln 621 Stellen kw spätestens zum 30.09.1996.			
	<u>Personalausgaben</u>			
422 10 131	Bezüge der Beamten (und Richter)	-	+ 21.440.000	21.440.000
	1. Die Planstellen der Bes.Gr. C 4, C 3 und C 2 können nur mit Zustimmung des Finanzministers gewidmet und einer Hochschule zugewiesen werden.			
	2. Die Planstellen können bei Bedarf unterwertig und ggfls. mit anderen Amtsbezeichnungen einer Hochschule zugewiesen werden.			
	<u>Planstellen</u>			
	30 Bes.Gr. C 4 - Universitätsprofessor			
	30 Bes.Gr. C 3 - Universitätsprofessor			
	4 Bes.Gr. C 3 - Professor - an einer wiss. Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig			
	40 Bes.Gr. C 3 - Professor an einer Fachhochschule			
	4 Bes.Gr. C 2 - Professor - an einer wiss. Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig			



Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1989 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1989 DM
40	Bes.Gr. C 2 - Professor an einer Fachhochschule			
60	Bes.Gr. C 1 - Wissenschaftlicher Assistent			
3	Bes.Gr. A 14 - Oberstudienrat - als Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule			
10	Bes.Gr. A 12 - Fachlehrer - an einer Fachhochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers			
<u>10</u>	Bes.Gr. A 11 - Fachlehrer - an einer Fachhochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers			
<u>231</u>				
425 10 131	Bezüge der Angestellten  Aus diesen Mitteln können mit Zustimmung des Finanzministers bis zu 186 Stellen der Verg.Gr. Ib/IIa - Zeitangestellte - im wissenschaftl. Dienst und bis zu 204 Stellen im nichtwissenschaftl. Dienst eingerichtet werden.	-	+ 27.120.000	27.120.000
425 20 131	Bezüge der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte	-	+ 5.000.000	5.000.000
427 11 131	Vergütungen für Lehraufträge, Gastprofessuren, Kolloquien und Unterrichtsbeauftragte	-	-	-
427 20 131	Vergütungen und Löhne für Aushilfen	-	+ 90.000	90.000
	<u>Sächliche Verwaltungsausgaben</u>			
518 10 131	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	-	+ 8.000.000	8.000.000
523 10 131	Wissenschaftliche Literatur einschl. Lehrbuchsammlung	-	+ 5.000.000	5.000.000
547 10 131	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	-	+ 12.000.000	12.000.000

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1989 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1989 DM
<u>Ausgaben für Investitionen</u>				
711 10	Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungs- bauten	-	+ 1.000.000	1.000.000
131	Verpflichtungsermächtigung 1990: 1.000.000 DM			
812 13 131	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- gegenständen und Maschinen sowie sonstiger beweglicher Sachen zur Er- gänzung und Erneuerung	-	+ 3.000.000	3.000.000
<hr/>				
Gesamtausgaben Kapitel 06 022		-	+ 82.650.000	82.650.000
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 022		-	+ 1.000.000	1.000.000

Erläuterungen:

Zur Entlastung in den besonders belasteten Studiengängen

- Betriebswirtschaftslehre an wissenschaftlichen Hochschulen
- Wirtschaft an Fachhochschulen
- Informatik an wissenschaftlichen Hochschulen
- Studiengänge mit einem wesentlichen Informatikanteil an wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen
- Fachhochschulstudiengänge in Elektrotechnik und Maschinenbau
- sowie ausnahmsweise zur Behebung von Engpässen in örtlich oder regional überlasteten anderen Studiengängen werden im Rahmen des Hochschulsonderprogramms die notwendigen personellen, sächlichen und investiven Voraussetzungen geschaffen.

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1989 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1989 DM
-------------------------	-----------------	------------------------------------	--	----------------------------

Abschluß Einzelplan 06:

Gesamteinnahmen:	1.175.801.500	+ 39.900.000	1.215.701.500
Gesamtausgaben:	5.999.566.500	+ 82.650.000	6.082.216.500
Verpflichtungsermächtigungen:	338.723.600	+ 1.000.000	339.723.600

Personal Einzelplan 06  
- einschl. Titelgruppen -

Planmäßige Beamte	16.931	+ 231	17.162
Beamtete Hilfskräfte	76	-	76
Angestellte	30.673	-	30.673
Arbeiter	7.694	-	7.694

Insgesamt	55.374	+ 231	55.605
Beamte im Vorbereitungsdienst	247	-	247
Auszubildende	6.576	-	6.576

Einzelplan 14

2. Nachtragshaushaltsplan  
für den Geschäftsbereich der  
Allgemeinen Finanzverwaltung  
für das Haushaltsjahr 1989

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1989 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1989 DM
<u>14 020</u>	<u>Allgemeine Bewilligungen</u>			
972 10 989	Minderausgaben in allen Einzelplänen zum Ausgleich des Haushaltsplans (Haushaltsvermerk unver- ändert)	- 310.000.000	- 69.529.600	- 379.529.600
	<u>Abschluß Einzelplan 14:</u>			
	Gesamteinnahmen	56.015.253.400	-	56.015.253.400
	Gesamtausgaben	21.842.204.000	- 69.529.600	21.772.674.400
	Verpflichtungs- ermächtigungen	1.137.600.000	-	1.137.600.000

**Vereinbarung zwischen Bund und Ländern  
über ein gemeinsames Hochschulsonderprogramm  
nach Artikel 91 b des Grundgesetzes**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland vereinbaren unter Bezugnahme auf den Gemeinsamen Beschluß zur Fortsetzung der Politik des Offenhaltens der Hochschulen auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes das folgende Hochschulsonderprogramm:

**Artikel 1**

(1) Die Länder erweitern die Ausbildungskapazität in besonders belasteten Studiengängen, vor allem um Zulassungsbeschränkungen zu verhindern oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder aufzuheben. Der Bund entlastet die Länder insbesondere bei der gemeinsamen Forschungsförderung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes, soweit diese sich auf die Hochschulforschung bezieht.

(2) Die Laufzeit des Hochschulsonderprogramms erstreckt sich - ab 1989 - auf bis zu sieben Jahre. Die Vertragschließenden erbringen, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, für die Durchführung des Hochschulsonderprogramms Mittel in Höhe von jährlich 300 Mio. DM; Bund und Länder tragen davon im Ergebnis jeweils die Hälfte. Der Bund erbringt seinen Anteil mit den Mitteln nach Art. 4 Abs. 1. Die jährlich bereitzustellenden Mittel sollen übertragbar sein.

## Artikel 2

(1) Besonders belastete Studiengänge nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 sind zur Zeit insbesondere:

1. Betriebswirtschaftslehre an Universitäten und diesen gleichgestellten Hochschulen,
2. Wirtschaft an Fachhochschulen,
3. Informatik an Universitäten, diesen gleichgestellten Hochschulen und an Fachhochschulen,
4. Studiengänge mit einem wesentlichen Informatik-Anteil an Universitäten, diesen gleichgestellten Hochschulen und an Fachhochschulen,
5. Elektrotechnik und Maschinenbau an Fachhochschulen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können mit den Mitteln des Hochschulsonderprogramms auch Maßnahmen zum Ausgleich und zur Behebung von Engpässen in örtlich oder regional überlasteten anderen Studiengängen gefördert werden.

## Artikel 3

Die Länder fördern mit den Mitteln des Hochschulsonderprogramms zusätzliche Maßnahmen, die dazu dienen, die Ausbildungskapazität in den Studiengängen nach Artikel 2 Abs. 1 über die vorhandene Ausbildungskapazität hinaus zu erweitern oder Engpässe in den Studiengängen nach Artikel 2 Abs. 2 auszugleichen und zu beheben; Stichtag ist der 1. Oktober 1988. Die Kapazitätserweiterung erfolgt auf der Grundlage von Ausbauplanungen, die zwischen den Ländern abgestimmt sind. Die Länder verwenden die Mittel des Hochschulsonderprogramms vor allem dazu, zusätzliche Stellen, Stellenäquivalente und sonstige Personalmittel für wissenschaft-

liches und nichtwissenschaftliches Personal bereitzustellen sowie entsprechend dem Kapazitätsausbau die Raum- und Sachmittelausstattung zu verbessern, soweit diese nicht nach dem Hochschulbauförderungsgesetz gefördert werden kann oder auf andere Weise durch Bundesmittel gefördert wird.<sup>1)</sup>

#### Artikel 4

(1) Der Bund entlastet mit den von ihm zu erbringenden Mitteln die Länder bei der gemeinsamen Forschungsförderung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes, soweit diese sich auf die Hochschulforschung bezieht. Im Rahmen der Zielsetzung nach Artikel 3 Satz 1 fördert der Bund aus seinem Anteil in den Studiengängen nach Artikel 2 zudem

1. den befristeten Aufenthalt ausländischer Wissenschaftler (Gastdozenten),
2. den erweiterten modellhaften Einsatz von Fernstudieneinheiten im Präsenzstudium.<sup>2)</sup>

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) durchgeführt.

#### Artikel 5

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung wird beauftragt,

---

1) Zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Raum- und Sachmittelausstattung der jeweiligen Hochschuleinrichtung gehören insbesondere Aufwendungen für Anmietungen, Herrichtungskosten, Bibliotheksmittel und die Geräteausstattung.

2) Für die Maßnahmen nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 können bis zu 10 Mio. DM jährlich vorgesehen werden.



1. den Katalog der Studiengänge nach Artikel 2 jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben;
2. auf Vorschlag der Länder die auf die einzelnen Länder entfallenden jährlichen Anteile an den Mitteln des Bundes nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 festzulegen; der Anteil für das einzelne Land wird in Anlehnung an den Anteil des Landes an der Zahl der Studienanfänger an den staatlichen Hochschulen im jeweiligen Vorjahr festgelegt; die Entlastung des einzelnen Landes erfolgt durch vierteljährliche Abschlagszahlungen, deren Gesamthöhe dem Anteil des einzelnen Landes an den Kosten der Maßnahmen nach Artikel 3 entspricht.

Für Beschlüsse der Kommission nach Satz 1 gilt Artikel 9 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes vom 28. November 1975 entsprechend.

#### Artikel 6

(1) Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn alle Vertragschließenden sie unterzeichnet haben.

(2) Die Vereinbarung wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1995 geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres, jedoch erstmals nach zwei Jahren, gekündigt werden.

Bonn, den 10. März 1989

Für die Bundesrepublik Deutschland:

*L. J. von  
Kornhuber*

Für das Land Baden-Württemberg:

Für den Freistaat Bayern:

*W. Wildel*

Für das Land Berlin:

*Ernst J.*

Für die Freie Hansestadt Bremen:

*W.-W. F.*

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

*Kuhmann  
Willmann*

Für das Land Hessen:

Für das Land Niedersachsen:

*Stent*

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

*Kramerling*

Für das Land Rheinland-Pfalz:

*C. P. ...  
H. ...*

Für das Saarland:

Für das Land Schleswig-Holstein:

*M. ...*